LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

# Nationale Moderhinke Bekämpfung
# Informationen zur dritten Untersuchungsperiode 2026/27

**Geschätzte Schafhalterin, geschätzter Schafhalter**
Sie sind bei uns als Schafhalter/in registriert. Am 01.10.2026 startet die 3. Untersuchungsperiode (3. UP) und dauert bis zum 31.03.2027. **Wir bitten Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen.**

**Auswahl der Betriebe**
Alle Betriebe, welche während der 3. UP die Gattung Schafe auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) aufgeschaltet haben, müssen amtlich beprobt werden. Bitte halten Sie Ihre Daten auf der TVD stets aktuell und melden Sie dem Landwirtschaftsamt zeitnah allfällige Mutationen (z. B. Betriebsaufgabe oder Halterwechsel).

**Amtliche Probenahme & Labor**
Die amtliche Probenahme erfolgt wieder durch Ihren zugeteilten Kontrolltierarzt. Sie als Schafhalter/in sind aufgefordert, sich **aktiv beim zuständigen Kontrolltierarzt zu melden**.
Während der 3. UP wird an mehreren Wochentagen getestet. Tierhalter dürfen keine Proben selbst entnehmen oder ins Labor bringen; der Versand erfolgt ausschliesslich über den Kontrolltierarzt.

**Kommunikation der Testresultate**
- **Positive Resultate**: Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post am nächsten Arbeitstag. Am Folgetag wird auch der Moderhinke-Status auf der TVD aktualisiert.
- **Negative Resultate:** Diese werden wie gewohnt mit der Rechnung versandt.
- **Fremde Betriebe:** Auskünfte über negative Resultate fremder Betriebe können per E-Mail an tg@laburk.ch angefordert werden.

**Neu: Anzahl der Poolproben bei grösseren Schafherden**
Ab dieser Untersuchungsperiode wird bei Herden ab 100 Schafen ein weiterer Pool an Tupferproben genommen. **Die Kompartimentierung bleibt wie bisher bestehen**. Jedes Kompartiment wird nach folgendem Schema beurteilt:

| **Herdengrösse** | **zu beprobende Tiere** | |
|---|---|---|
| Bis 20 | alle | 1-2 Pools |
| 21-30 | 20 Schafe | 2 Pools |
| 31-99 | 30 Schafe | 3 Pools |
| 100-199 | 40 Schafe | 4 Pools |
| 200-299 | 50 Schafe | 5 Pools |
| 300-399 | 60 Schafe | 6 Pools |
| … (analog weiter) | | |
| 900-1000 | 120 Schafe | 12 Pools |

**Kosten**
- **1. und 2. Beprobung:** Die Kosten werden weiterhin anteilsmässig durch den Veterinärdienst getragen. Dem Tierhalter werden maximal CHF 90.– pro Kompartiment verrechnet (auch bei mehr als 3 Pools).
- **Ab der 3. Beprobung:** Alle anfallenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Tierhalters (Vollkostenverrechnung). Analog der 1. und 2. Beprobung werden ebenfalls maximal die Vollkosten von 3 Pools an den Tierhalter verrechnet.

LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

**Sanierung im Seuchenfall**

- **Frist:** Positiv getestete Betriebe werden gesperrt und erhalten eine **Frist von 10 Wochen** für die Sanierung. Da eine erfolgreiche Sanierung mindestens 6 Wochen dauert, planen Sie den Testzeitpunkt bitte frühzeitig. Ausnahmen (maximal einmal pro UP) bewilligt der Veterinärdienst der Urkantone nur in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin.
- **Massnahmenplan (ab 2. positivem Test):** Betriebe müssen innert 14 Tagen nach Erhalt der Sperrverfügung einen Massnahmenplan einreichen, der mit einem Tierarzt oder Moderhinkeberater erstellt wurde. Eine Sanierung an einem externen Standort ist mit Bewilligung des Kantonstierarztes möglich.
- **Neu (ab 3. positivem Test):** Die Sanierung muss zwingend engmaschig und kostenpflichtig durch einen Tierarzt oder Moderhinkeberater begleitet werden (wöchentlicher Betriebsbesuch). Alternativen: Verkauf des Bestands an einen reinen Mastbetrieb, Betriebsauflösung (Schlachtung) oder Nutzung von spezialisierten Sanierungsbetrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Schafhaltenden.

**Weiden gesperrter Tiere & Epidemiologie**

Gesperrte Tiere dürfen nur auf betriebseigenen Flächen (zur TVD gehörig) geweidet werden.
Nur klinisch unauffällige Tiere dürfen auf die Weide; lahme Tiere müssen eingestallt und behandelt werden.
**Neu:** Bei einem Seuchenfall können epidemiologische Abklärungen durchgeführt und Kontaktbetriebe gesperrt werden.

**Pflichten der Tierhalter & Widerhandlungen**

Tierhalter sind gesetzlich verpflichtet, bei Bekämpfungsmassnahmen unentgeltlich mitzuwirken und Seuchenverdachtsfälle sofort zu melden. Bei Missachtung kann der Kantonstierarzt Massnahmen auf Kosten des Halters oder die Schlachtung anordnen.

**Kostenpflichtige strafrechtliche Massnahmen werden ergriffen bei:**

- Nichtteilnahme an der Testung bis Ende der 3. UP.
- Fehlender Bereitschaft zur Sanierung oder zur Umsetzung des Massnahmenplans.
- Verspäteter oder nicht erfolgter Einreichung des Massnahmenplans.
- Unerlaubtem Verstellen von gesperrten Schafen.
- Unterlassung der Meldung von offensichtlichen Moderhinke-Fällen.

**Hilfsmittel & Kontakt**

BLV: Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen
Laburk: Laboratorium der Urkantone - in Brunnen SZ
BGK: Der BGK | Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter tg@laburk.ch oder telefonisch unter 041 825 41 51 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,
Veterinärdienst der Urkantone